

SCHULORDNUNG

§ 1 Name und Sitz der Musik- und Kunstschule

MUSIK- UND KUNSTSCHULVERBAND MARCHFELD,
2231 STRASSHOF AN DER NORDBAHN, SCHÖNKIRCHNER STRASSE 12

§ 2 Unterrichtsbesuch

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft - den Übungsanweisungen entsprechend - vorzubereiten. Bei minderjährigen SchülerInnen sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch der SchülerInnen sowie die gewissenhafte - den Übungsanweisungen entsprechende - Vorbereitung.
- (2) Die Schülerin/der Schüler hat im Krankheitsfalle vom Unterricht fernzubleiben und darüber die Lehrkraft zu informieren. Dies gilt insbesondere, wenn die Schülerin/der Schüler auch in der Schule (bei schulpflichtigen SchülerInnen) beziehungsweise am Arbeitsplatz (bei berufstätigen SchülerInnen) krank gemeldet ist.
- (3) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (4) Die Schülerin/der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.
- (5) Außerhalb der Unterrichtszeit besteht keine Aufsichtspflicht der Lehrenden.
- (6) Eine Abmeldung bzw. Weitermeldung für das folgende Schuljahr erfolgt durch eine schriftliche Erklärung der Schülerin/des Schülers bzw. – bei minderjährigen SchülerInnen – der Erziehungsberechtigten, die mit 31.05. des laufenden Schuljahres beim Schulerhalter einlangen muss.
- (7) Der Unterricht kann in begründeten Ausnahmefällen auch in Mischform (distance learning und Präsenzunterricht) abgehalten werden, sofern diesbezüglich korrespondierende Willenserklärungen zwischen den betroffenen Erziehungsberechtigten oder eigenberechtigten Schülerinnen und Schülern, der Musikschulleitung und den jeweiligen Lehrenden, vorliegen. Distance learning ist maximal im Umfang von 50% (ca. 15 Einheiten) der von der Musikschule gem. § 8 Abs. 2 mindestens zu gewährleistenden 30 Unterrichtseinheiten pro Schuljahr zulässig. Können Unterrichtseinheiten aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (bspw. Fälle höherer Gewalt wie u.a. Pandemien) nicht in Form von Präsenzunterricht abgehalten werden, ist der Unterricht in Form von distance learning abzuhalten. Die dazu nötigen Endgeräte müssen von der Schülerin/dem Schüler bereitgestellt werden. Wird der Fernunterricht seitens der Schülerin/des Schülers nicht angenommen so befreit dies nicht von der Schulgeldzahlungspflicht.
- (8) Die Benutzung von Mobiltelefonen, Tablets und anderen den Unterricht störenden Geräten ist während des Unterrichts (in allen Haupt- und Ergänzungsfächern) untersagt. Ausgenommen davon ist die unterrichtsergänzende Benutzung von mobilen Endgeräten auf Anweisung der Lehrkraft.

§ 3 Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, von einer voraussehbaren Versäumung von Unterrichtseinheiten die Lehrerin/den Lehrer oder die Schulleitung rechtzeitig zu verständigen. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist dies Aufgabe der/des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler/von der Schülerin versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Kann die Schülerin/der Schüler aus schwerwiegenden Gründen über einen längeren Zeitraum den Präsenzunterricht in der Musikschule nicht besuchen dann kann in beiderseitigem Einverständnis eine Unterrichtsunterbrechung beantragt werden. Als Schwerwiegende Gründe gelten: gesundheitliche Gründe, Situation in Beruf oder Ausbildung des Schülers die eine physische Anwesenheit unmöglich machen (Zum Beispiel: Dienstreisen, Praktika, Auslandssemester), höhere Gewalt. Die Unterrichtsunterbrechung muss schriftlich bei der Schulleitung beantragt werden. Über die Gewährung einer Unterrichtsunterbrechung entscheidet die Schulleitung. Das Schulgeld wird nur im Falle und für die Dauer einer genehmigten Unterrichtsunterbrechung ausgesetzt.

§ 4 Unterrichtsmittel

Die Schülerin/der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5 Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Die Schulerhalterin/Der Schulerhalter hebt von allen Schülerinnen und Schülern ein Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musik- und Kunstschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musik- und Kunstschule ein.
- (2) Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt und werden im Tarifblatt des Musik- und Kunstschulverbandes Marchfeld vor Beginn des Schuljahres bekanntgegeben.
- (3) Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht von der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (4) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit, eines sozialen Härtefalls oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (5) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens drei Monaten kann eine Schülerin/ein Schüler ausgeschlossen werden.
- (6) Das Schulgeld ist kein Monatsentgelt, sondern ein Jahresschulgeld, welches sich aus 10 Monatsraten zusammensetzt.
- (7) Im Falle wesentlicher Lohn- und Preissteigerungen kann das Schulgeld den allgemeinen Verhältnissen vom Schulerhalter angepasst werden. Die Erhöhung des Schulgeldes wird rechtzeitig vor der Anmeldung für das neue Schuljahr bekannt gegeben bzw. kann vom Rücktrittsrecht vor Schulbeginn des neuen Schuljahres Gebrauch gemacht werden.

§ 6 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Soweit vorhanden, können von der Schule Instrumente an die SchülerInnen vermietet werden.
- (2) Bei Miete von Instrumenten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei einer minderjährigen Schülerin/einem minderjährigen Schüler die/der Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen.
- (3) Der Mietzins für ein Instrument wird monatlich laut geltendem Tarifblatt eingehoben.
- (4) Sämtliche Reparaturkosten wegen unsachgemäßer Behandlung sowie Kosten für Verbrauchsmaterial für die gemieteten Instrumente gehen zu Lasten der betreffenden Schülerin/des betreffenden Schülers bzw. deren/dessen Erziehungsberechtigten.
- (5) Bei Entlehnung von Noten muss die Schülerin/der Schüler bzw. bei einer minderjährigen Schülerin/einem minderjährigen Schüler die/der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 7 Teilnahme an Schulveranstaltungen

Die Schülerin/der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Unterrichtstage

- (1) Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Pflichtschulgesetz 2018, LGBl. Nr. 47/2018 in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei sonstigen Verhinderungen der Lehrkraft können die Stunden an einem anderen Tag nachgeholt werden.
- (3) Gemäß Statut der Musik- und Kunstschule werden je Schuljahr und Hauptfach mindestens 30 Unterrichtseinheiten gem. den Unterrichtsformen in § 7 Abs. 1 des Musik- und Kunstschulstatuts abgehalten. Sollte dies vonseiten der Musik- und Kunstschule aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, wird eine Kompensation über die Schulgeldabrechnung durchgeführt.

Diese Regelung tritt mit 1. September 2026 in Kraft.